

5.14 - Satzung über die Benutzung des Erholungsparkes Elfrather See in Krefeld

Satzung über die Benutzung des Erholungsparkes Elfrather See in Krefeld

vom 12.11.2001

(Krefelder Amtsblatt Nr. 49 vom 06.12.2001, S. 297)

Aufgrund der §§ 4, 18 und 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), geändert durch das Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW 1987, S. 342), hat der Rat der Stadt Krefeld am 28.06.2001 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den von der Stadt Krefeld als unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts betriebenen Elfrather See und die zugehörigen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Freiflächen innerhalb des Bereiches, der durch den Bruchweg, Rather Straße, die Parkstraße, die Asberger Straße und den Brüggerfeldweg begrenzt wird. [Grenzverlauf: Bruchweg (nördl. und östl. Baugrenze der Straße), Rather Straße (Zaun nördl. Baugrenze der Straße), Parkstraße (westl. Baugrenze Geh/Radweg), Asberger Straße (Zaun südl. Baugrenze Straße), Brüggerfeldweg (Zaun südl. Baugrenze der Straße), Brüggerfeldweg bis Vennikelstraße (Zaun), Vennikelstraße bis Elfrather Feldweg (Zaun), Elfrather Feldweg bis Bruchweg (Zaun)]. Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung werden in der anliegenden Karte dargestellt.

§ 2

Widmung

Das Gelände der Tageserholungsstätte Elfrather See dient der Erholung der Öffentlichkeit, dem Breiten- und Vereinssport, der Durchführung von Veranstaltungen vornehmlich des Wassersports und anderer öffentlicher Veranstaltungen und der individuellen Freizeitgestaltung.

§ 3

Informationspflicht

Benutzer und Besucher der Tageserholungsstätte sind verpflichtet, sich vor Inanspruchnahme jeglicher Betriebseinrichtungen über den Umfang der Erschwernisse und Gefahren sowie über die Bekanntmachungen in den Aushangkästen zu informieren (Standorte: Parkplatz Seehaus, Bruchweg, Parkplätze vor den Eingängen Badesees, Parkstraße, Parkplatz Vennikelstraße - derzeitiger Nordeingang - und Bruchweg/Bergackerweg).

Im Zweifelsfalle können Erkundigungen beim Aufsichtspersonal und beim Fachbereich Sport und Bäder eingeholt werden.

§ 4

Nutzung

1. Die Benutzung des Erholungsparkes sowie die Verantwortlichkeit der Stadt Krefeld richten sich nach den Regeln des öffentlichen Rechts.

2. Die Wasserflächen stehen vorbehaltlich der Ausnahmen des § 6 Abs. 2 während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
3. Das Baden im sogenannten "Badesee" ist nur bei aufgezogener Fahne und bei Anwesenheit der Wasseraufsicht gestattet. Für den Badebetrieb gilt, soweit zutreffend, die Badeordnung für die Bäder der Stadt Krefeld i.d.jew.gültigen Fassung.
4. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, bei drohender Überfüllung der Wasserflächen keine weiteren Boote für die Benutzung zuzulassen und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren zu treffen. Die Wasserflächen können jederzeit ganz oder teilweise gesperrt werden.
5. Für das selbständige Führen aller Wasserfahrzeuge ist die unterste Altersgrenze das 14. Lebensjahr, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist.
6. Für das selbständige Führen von Segelbooten ist ein anerkannter Segelführerschein des Deutschen Segler-Verbandes erforderlich. Für das Führen eines Segelsurfbrettes ist ein anerkannter Segelsurfschein des Deutschen Segler-Verbandes bzw. des Verbandes deutscher Windsurfer erforderlich. Dies gilt nicht für den Schulungsbetrieb der Vereine soweit er von Ausbildungsleitern durchgeführt wird, die der Stadt Krefeld benannt sind.
7. Das Befahren der Wasserflächen ist nur mit fahrtüchtigen und voll manövrierfähigen Booten gestattet.

Kenterbare Bote müssen im gekenterten Zustand genügend Auftrieb besitzen, um die Besatzung zu tragen. Schlauchboote müssen mindestens 2 Kammern haben.

8. Nichtschwimmer und Kinder unter 12 Jahren dürfen ohne Schwimmwesten nicht am Bootsbetrieb teilnehmen.

§ 5

Betriebszeiten

Die Öffnungs- und Betriebszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 6

Verhalten im Erholungspark Elfrather See

(1) Im Bereich des Erholungsparks Elfrather See hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Insbesondere ist verboten:

- a. das Baden und Sporttauchen sowie der Modellbootbetrieb, mit Ausnahme in den dafür gekennzeichneten Bereichen. Der Modellbootbetrieb mit Verbrennungsmotoren ist grundsätzlich verboten.
- b. das Betreten der Uferzonen und sonstiger, nicht für die Benutzung freigegebener Flächen
- c. das Befahren der Uferzonen und der Baustellenbereiche
- d. die Befestigung der Boote an Markierungsbojen
- e. das Befahren der Wasserflächen mit Motorbooten, Kielbooten, Boten mit Kajüten, Segelbooten ab 15 m² Segelfläche am Wind, Doppelsurfern und Katamaranen
- f. die Benutzung von Auftriebshilfen (z.B. Luftmatratzen) außerhalb des sogenannten "Badesees"
- g. das Ankern auf den Wasserflächen
- h. das Angeln ohne Fischereierlaubnisschein
- i. die Benutzung von Grillgeräten außerhalb der eingerichteten Grillplätze sowie das Anlegen offener Feuerstellen
- j. die Verrichtung der Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen. Besucher, die Tiere mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beschmutzen
- k. das Gelände in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Papier,

Pappbechern, Servietten, Getränkedosen, Speiseresten, Flaschen o.ä. zu verunreinigen
l. bauliche Anlagen, Straßen, Wege, Bäume, oder sonstige Einrichtungen zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, zu beschädigen oder an bzw. auf ihnen Plakate anzubringen
m. auf dem Gelände Gegenstände zu lagern oder abzustellen
n. das Aufschlagen von Zelten sowie das Abstellen von Wohnwagen
o. das Befahren mit Mofas, Motorrädern und Kraftfahrzeugen aller Art und das Abstellen dieser Fahrzeuge außerhalb der dafür gekennzeichneten Bereiche
p. Waren aller Art, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen und Prospekte wie z.B. Flugblätter,

Flugschriften und Reklamezettel zu verkaufen oder zu verteilen

q. Sammlungen aller Art durchzuführen

r. Hunde unangeleint im Gelände herumlaufen zu lassen und zum Baden mitzunehmen

s. das Betreten von Eisflächen, solange und soweit die Stadt die Fläche nicht ausdrücklich freigegeben hat

t. die Erteilung von Unterricht jedweder Form gegen Entgelt

u. die Einrichtungen von Ständen und anderen Verkaufsgelegenheiten

v. das Reiten in der gesamten Anlage

w. Modellflugzeuge und ähnliche Flugkörper im Bereich des Erholungsparks zu betreiben.

(3) Ausgenommen von diesen Verboten, insbesondere den Punkten a-g, sind autorisierte

Aufsichtspersonen und das Personal des Rettungsdienstes.

(4) Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten genehmigen.

§ 7

Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Wasserflächen wird ein Benutzungsentgelt nach der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld erhoben.

(2) Die Höhe der Entgelte ist den entsprechenden Aushängen zu entnehmen.

(3) Die Benutzung der Wasserflächen ohne die Entrichtung des Entgeltes ist nicht gestattet.

(4) Ausnahmen von dieser Regelung, z.B. im Rahmen von Veranstaltungen, bedürfen der Genehmigung des Oberbürgermeisters.

(5) Eintrittskarten bzw. Berechtigungs- und Zulassungsplaketten sind auf Verlangen dem

Aufsichtspersonal (Bedienstete der Stadt Krefeld, Ordnungsdienst des Veranstalters oder weitere autorisierte Personen) und der Ordnungsbehörde vorzuweisen.

(6) Wird durch eine Eintrittskarte oder Berechtigungs- und Zulassungsplakette die Nutzung auf einen bestimmten Bereich beschränkt, dürfen andere Bereiche nicht ohne Entrichtung des entsprechenden Entgeltes benutzt werden.

(7) Berechtigungs- und Zulassungsplaketten, die an die berechtigten Vereine für deren Boote ausgegeben wurden, sind am Rigg (rechts) zu befestigen.

§ 8

Hausrecht, Aufsicht und Ordnungsdienst

(1) Das Hausrecht wird durch den Oberbürgermeister und die von ihm autorisierten Personen ausgeübt.

(2) Die Ausübung des Hausrechts umfaßt insbesondere die Möglichkeit, Bootsfahrer und-eigner bzw. Surfer und andere Benutzer, die gegen die Vorschriften verstoßen, von der Nutzung auszuschließen bzw. ein Hausverbot auszusprechen.

(3) Bei der Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Regatten durch einen Verein oder eine andere Organisation ist der jeweilige Veranstalter für den Ordnungs- und Rettungsdienst zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Er hat nach Absprache mit dem Oberbürgermeister Sanitäts- und Ordnungskräfte in ausreichender Zahl zu stellen, die in geeigneter Weise kenntlich zu machen sind.

Der Oberbürgermeister und die von ihm autorisierten Personen sind befugt, den vom Veranstalter bestellten Ordnungskräften Weisungen zu erteilen, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind.

Der jeweilige Veranstalter hat insbesondere dafür zu sorgen, dass alle Sicherheitseinrichtungen, soweit erforderlich, betriebsbereit sind, damit im Bedarfsfall alle notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchgeführt werden können.

§ 9

Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen

(1) Segelsurfbretter gelten als Boote im Sinne dieser Benutzungsordnung.

(2) Boote müssen einen Mindestabstand von 5 m zu den Ufern und 20 m zu den Anglern einhalten (außer bei Regatten und an den Anlegestellen).

(3) Alle Boote und Segelsurfbretter dürfen nur von gekennzeichneten Uferstrecken bzw. Stegen aus zu Wasser gelassen werden. Alle anderen Uferstrecken dürfen nicht angefahren werden.

(4) Das Setzen von Seezeichen (Bojen und sonstigen Markierungen) darf nur durch die Seeaufsicht erfolgen. Ausnahmen können im Einzelfall (z.B. für Regatten) durch den Oberbürgermeister zugelassen werden.

(5) Für Verstöße beim Bootsbetrieb ist der Steuermann verantwortlich.

(6) Bei Unfällen ist der Bootsführer jedes in der Nähe befindlichen Bootes verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten.

§ 10

Fahrregeln

(1) Segelsurfbretter sind den Segelbooten gleichgestellt.

(2) Jeder Bootsfahrer hat sich auf den Wasserflächen rücksichtsvoll und den Fahrregeln entsprechend zu verhalten, damit keine anderen Boote und deren Insassen behindert oder gefährdet werden. Zu anderen Booten ist stets ausreichend Abstand zu halten.

(3) Ausweichen

a. Ruderboote, Ruderkähne, Kanus, Paddelboote und Tretboote müssen allen Segelbooten,

Segelsurfbrettern und den unter Flagge fahrenden Aufsichts- und Rettungsbooten ausweichen. Innerhalb einer zu Trainingszwecken durch Bojen markierten Zone wird die in Satz 1 bestimmte Vorfahrtsregelung in der Weise geändert, dass den Ruder- und Kanubooten auszuweichen ist. Innerhalb dieser Zone gilt für alle Wasserfahrzeuge Rechtsverkehr.

- b. Jeder Überholer muß ausweichen.
- c. Wendende und halsende Boote müssen sich von allen Booten freihalten.
- d. Ausweichpflichtige haben das Ausweichmanöver rechtzeitig, deutlich und entschlossen durchzuführen. Sie dürfen dem Kurshalter nicht vor dem Bug kreuzen.
- e. Kurshalter haben den Ausweichpflichtigen zu beobachten.

(4) Fahrregeln für Ruder-, Paddel-, Tretboote und Ruderkähne untereinander, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht:

- a. Begegnen

Die Boote müssen ihren Kurs nach Steuerbord - rechts - ändern.

- b. Kreuzen

Es muß das Boot ausweichen, das das andere an seiner Steuerbordseite hat - rechts vor

links -

(5) Fahrregeln für Segelboote untereinander:

Es gelten die Schifffahrtspolizeilichen Fahrregeln auf den Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes (Ausweichregeln für Kleinfahrzeuge).

Schallsignale entfallen.

(6) Boote, die an einer genehmigten Regatta teilnehmen, haben Vorfahrt. Alle anderen Wasserbenutzer haben sich von diesen Booten fern- und freizuhalten. Segelboote führen an der Baumnock oder am Rigg die Flagge "U" des internationalen Signalbuches. Ruder- und Kanu-Boote haben Vorfahrt, wenn die Regattastrecke durch Bojen markiert ist.

§ 11

Fundsachen

Gegenstände, die im Gebiet des Erholungsparks "Elfrather See" gefunden werden, sind bei den Aufsichtsstellen abzugeben.

§ 12

Verkehr

(1) Auf den in der Erholungsanlage gelegenen Straßen, Wegen und Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Parken auf den Parkplätzen ist grundsätzlich kostenlos. Jedoch kann die Stadt bei

Großveranstaltungen oder bei besonderem Andrang zur Sicherstellung eines geordneten Parkens die Bewachung der Parkplätze veranlassen und zur Deckung der ihr hierdurch entstehenden Kosten Parkgebühren nach der Parkgebührenordnung der Stadt Krefeld erheben.

(3) Außerhalb der Straßen, Wege und Parkplätze dürfen Kraftfahrzeuge jeder Art oder Wohnwagen weder benutzt noch abgestellt werden; ausgenommen von diesem Verbot sind Rettungs-, Reinigungs- und sonstige Dienstfahrzeuge sowie Krankenfahrstühle.

§ 13

Sonstige Anordnungen, Ausnahmen

(1) Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen, wenn diese zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder anderer Rechtsgüter erforderlich sind. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der in § 8 Abs. 1 bezeichneten beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Satzung zulassen, wenn dies nach dem Charakter des Falles geboten erscheint und Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder andere Rechtsgüter nicht zu befürchten sind.

§ 14

Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW 1987 S. 342) in Verbindung mit § 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80 bzw. S. 20) können Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

Ordnungswidrig verhält sich, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer oder Besucher

a. entgegen § 7 ohne Entrichtung eines Benutzerentgeltes bestimmte Flächen des

Erholungsparkes Elfrather See benutzt.

b. durch sein Verhalten andere gefährdet, schädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt, insbesondere den in § 4 Abs. 3 bis 8 enthaltenen Nutzungsregeln, den in § 6 Abs. 2 Ziffern a-w enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten im Erholungspark Elfrather See, dem § 7 oder den sonstigen Anordnungen gem. § 12 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 500,- EUR bei Fahrlässigkeit bis zu 250,- EUR geahndet werden.

(3) Weitergehende Buß- oder Verwarnungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Bundes bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleiben Verstöße gegen sonstige Strafvorschriften.

(4) Das Recht des Oberstadtdirektors, Haus- oder Benutzungsverbote nach § 8 Abs. 2 auszusprechen, bleibt unberührt.

§ 15

Haftung

(1) Die Benutzung der Tageserholungsstätte geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Eine Haftung der Stadt Krefeld oder ihrer Bediensteten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der mit der Aufsicht betrauten städtischen Bediensteten zurückzuführen.

(3) Die Stadt Krefeld übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hindernisse unter der

Wasseroberfläche oder durch Untiefen oder durch einen fehlenden Hinweis auf solche entstehen. Ebenso ist eine Haftung wegen falschen oder unterlassenen Setzens von Seezeichen ausgeschlossen. Eine Haftung der Stadt Krefeld für strafbare Handlungen an den Booten, dem Bootszubehör und anderem Sportzubehör ist ausgeschlossen.

(4) Jeder Bootseigner haftet für alle Schäden, die schuldhaft von ihm und von Benutzern seines Bootes sowie durch sein Boot verursacht werden und stellt die Stadt Krefeld von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung seines Bootes erhoben werden.

(5) Die Benutzer sind verpflichtet, die Aufsichtspersonen auf besondere Gefahrenquellen auf der Wasserfläche unverzüglich aufmerksam zu machen.

(6) Verunreinigungen und Beschädigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.